

(in der Fassung vom 29. Januar 2007 und den Änderungen vom 13. März 2008, vom 1. April 2011,
vom 8. Februar 2012 und vom 26. Juli 2013)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung
- § 20 Die Masterarbeit
- § 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen
- § 22 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Rechtsmittel
- § 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang

Anhang 1: Modulkombinationen mit Leistungspunkten im Masterstudium Life Science

Anhang 2: Modulangebot der Fachbereiche Biologie und Chemie für das Masterstudium Life Science

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Life Science. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über zwei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 60 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Masterstudiengang 120 ECTS-Credits zu erwerben. Die möglichen Modulkombinationen mit Leistungspunkten sind aus Anhang 1 zu ersehen.
- (3) Das Masterstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung in den Bereichen „Life Science – Schwerpunkt Biologie“ und „Life Science – Schwerpunkt Chemie“. Umfang, Themengebiete und Form der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Fach Life Science, die im Masterstudium zu absolvieren sind, sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.
- (4) Jeder Studierende führt bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums mit einem Hochschullehrer der Fachbereiche Biologie oder Chemie oder einem in diesen Fachbereichen hauptamtlich tätigen Privatdozenten ein Mentorengespräch. In diesem Gespräch wird der Studierende über die inhaltliche Gestaltung des Studiums beraten. Die Gesamtheit der empfohlenen Lehrveranstaltungen muss den in Anhang 1 aufgeführten Regelungen genügen. Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgefertigt.
- (5) Im Rahmen des Masterstudiums sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von zwei Monaten gemäß § 12 zu erbringen.
- (6) Im Masterstudium dient das dritte und gegebenenfalls ein Teil des vierten Semesters der Anfertigung der Masterarbeit.
- (7) Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den in § 3, Abs. 2 genannten Modulen, eine mündliche Abschlussprüfung gemäß § 19 sowie eine Masterarbeit mit Abschlusskolloquium gemäß § 20. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Life Science (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind jeweils
 - 2 Hochschullehrer
 - 1 akademischer Mitarbeiteraus den Fachbereichen Biologie und Chemie sowie
 - 1 Studierender mit beratender Stimme.Die Studienkommission Life Science bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen Biologie und Chemie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie

über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen von Masterarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Life Science, Biologie oder Chemie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Life Science an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der

Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung und der Masterarbeit bezieht.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 7 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 15 ECTS-Credits.

- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.

- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Note und das Thema der Masterarbeit bzw. des Berichts gem. § 21 sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Life Science“ angegeben und der gewählte Schwerpunkt entweder mit „Life Science – Schwerpunkt Biologie“ oder „Life Science – Schwerpunkt Chemie“ benannt.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Während des Masterstudiums sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von zwei Monaten abzuleisten. Diese Tätigkeiten können bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Life Science zu vermitteln. Sie können in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Masterstudiums abgeleistet werden, müssen vorab durch einen Beauftragten, der vom StPA bestellt wird, genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat schriftlich beim StPA anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudium muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums beantragen.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Life Science immatrikuliert ist.
- (4) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres.
- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten, in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht

mehr als zwei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Modulen
- b) der mündlichen Abschlussprüfung
- c) der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 13 geregelt.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 2. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen erbracht hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die mündliche Abschlussprüfung bestanden hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung ist in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Life Science nicht bestanden hat oder ob er sich in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet. Der Antrag kann den Vorschlag für die Gebiete und die Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (3) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Erbringen der letzten für die mündliche Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten einen Termin, die Prüfer und die Gebiete für die mündliche Abschlussprüfung zu.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel unmittelbar nach dem Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüfer der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 17 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplomprüfung in Life Science endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 19 Die mündliche Abschlussprüfung in der Masterprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über zwei Gebiete nach Wahl aus dem Studienplan des Masterstudiums. Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert etwa eine Stunde.
- (2) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht

innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Life Science innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens sechs Wochen nach dem Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.

Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.

Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.

- (3) Nach Abgabe der Arbeit findet, in der Regel innerhalb von 2 Wochen, ein fachbereichsöffentliches Kolloquium über die Masterarbeit statt (unbenoteter Leistungsnachweis).
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (6) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer der Fachbereiche Biologie oder Chemie an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (7) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (8) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder,

falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

- (9) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen

- (1) Personen, die ohne Masterabschluss in einer fachrelevanten Graduiertenschule aufgenommen wurden, kann auf Antrag der Bericht nach Art. 5, Abs. 3 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie der Promotionsordnung der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt werden, wenn der Bericht mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Der Bericht ist von dem Dissertationskomitee entsprechend § 10 zu benoten.
- (3) Die Gesamtnote zu dem Bericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 10.

§ 22 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
- Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3, Abs. 2 genannten Modulen zur Hälfte
 - Die Note der mündlichen Abschlussprüfung zu einem Sechstel
 - Die Note der Masterarbeit zu einem Drittel
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Beste-

hen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 31. Oktober 2002 (Amtl. Bkm. 49/2002), geändert am 3. Juni 2004 (Amtl. Bkm. 18/2004) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium auf Antrag nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen.
- (3) Die Änderungen vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 9/2008) treten zum 1. April 2008 in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 1. April 2011 (Amtl. Bkm. 24/2011) treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (5) Die Änderungen vom 26. Juli 2013 (Amtl. Bkm. 56/2013) treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1

Modulkombinationen mit Leistungspunkten im Masterstudium

Semester	Modulkombination ⁽¹⁾	ECTS-Credits
	Variante A	
1-2	2 biologische Vertiefungskurse	30
1-2	1 Kurs aus Anhang 2 und mindestens 2 chemische Schwerpunktkurse. Der Kurs aus Anhang 2 darf durch einen Schwerpunktkurs ersetzt werden.	30
	Variante B (Schwerpunkt Biologie)	
1-2	2 biologische Vertiefungskurse und biologische Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Master-Bereich. Zu letzteren zählen auch – nach Maßgabe freier Plätze – die begleitenden Vorlesungsreihen und Seminare anderer Vertiefungskurse.	45
1-2	Kurse aus Anhang 2 oder chemische Schwerpunktkurse, insgesamt jedoch mindestens 2 Kurse	15
	Variante C (Schwerpunkt Chemie)	
1-2	1 biologischer Vertiefungskurs	15
1-2	mindestens 1 Kurs aus Anhang 2 und mindestens 2 chemische Schwerpunktkurse. Die Kurse aus Anhang 2 dürfen durch Schwerpunktkurse ersetzt werden.	45
	Weitere Wahlmöglichkeiten	
1-2	Die Varianten können insoweit abgewandelt werden als entweder 1 biologischer Vertiefungskurs oder eine oder mehrere biologische Wahlpflichtveranstaltungen oder 1 chemischer Schwerpunktkurs durch ein relevantes Wahlfach ⁽²⁾ auch außerhalb von Biologie und Chemie ersetzt werden dürfen. Es müssen jedoch mindestens 1 biologischer Vertiefungskurs und 1 chemischer Schwerpunktkurs belegt werden.	
1-4	Berufspraktische Tätigkeiten	10
3	Mündliche Masterprüfung	10
3-4	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium	30 10
Gesamtsumme		120

⁽¹⁾ Für ein Verzeichnis der wählbaren Module s. Anhang 2 und das Modulhandbuch. Über die Zulassung weiterer Kurse entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

⁽²⁾ Über zulässige Wahlfächer entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Anhang 2

Modulangebot der Fachbereiche Biologie und Chemie für das Masterstudium Life Science

Eine Übersicht der Vertiefungskurse des Fachbereichs Biologie sowie der Schwerpunktkurse des Fachbereichs Chemie ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Weitere, vom Fachbereich Chemie angebotene Kurse:

Modul Organische Chemie III

Modul Organische Chemie IV

Modul Physikalische Chemie III

Modul Physikalische Chemie IV

Modul Anorganische Chemie II (Teilmodule 1 und 2 (Grundlagen))

Modul Anorganische Chemie III (Teilmodule 1 und 2 (Grundlagen))

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2007 vom 29. Januar 2007 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 13. März 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 9/2008 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung vom 1. April 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 24/2011 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Ordnung vom 8. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Ordnung vom 26. Juli 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 56/2013 veröffentlicht.